



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 29.09.2021
– Auszug aus Drucksache 18/18086 –**

**Frage Nummer 16
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordnete
**Stephanie
Schuhknecht**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie sich der aktuelle Corona-Impfstatus der Insassen und Beschäftigten der Justizvollzugsanstalten darstellt (bitte für alle Justizvollzugsanstalten aufschlüsseln nach vollständig geimpft, nur eine Impfdosis, genesen, genesen und mittlerweile geimpft, ungeimpft und aus medizinischen Gründen ungeimpft), falls noch keine Impfdaten zu den Beschäftigten vorliegen, bis wann mit dem Abschluss der nun vom Bundesgesetzgeber geschaffenen Möglichkeit einer Impfstatusabfrage der Beschäftigten zu rechnen ist und aus welchen Gründen Insassen für eine Impfung aus der jeweiligen Justizvollzugsanstalt ausgeführt werden müssen und nicht von der Anstaltsärztin bzw. vom Anstaltsarzt geimpft werden können, obwohl andere Schutzimpfungen (z. B. Tetanus oder Hepatitis) auch bisher bereits von der Anstaltsärztin bzw. vom Anstaltsarzt verabreicht werden?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Zum 31. August 2021 (aktuellere Zahlen liegen nicht vor und konnten mit vertretbarem Verwaltungsaufwand binnen der kurzen Bearbeitungsfrist nicht erhoben werden) waren rund 49,7 Prozent der Gefangenen mindestens einmal geimpft. Zum genannten Stichtag gab es insgesamt 4 159 Gefangene, die bereits über den vollen Impfschutz verfügen, sowie insgesamt 541 Gefangene, die bislang ausschließlich eine Erstimpfung erhalten haben.

Auf die einzelnen Anstalten verteilten sich die geimpften sowie derzeit noch nicht geimpften Gefangenen wie folgt:

Justizvollzugsanstalt	Zahl der einmal geimpften Gefangenen, die noch einer Zweitimpfung bedürfen	Zahl der Gefangenen, die über den vollen Impfschutz verfügen	Zahl der nicht geimpften Gefangenen
Aichach	44	221	130
Amberg	27	238	152

Ansbach	5	17	33
Aschaffenburg	1	63	48
Augsburg-Gablingen	92	74	364
Bad Reichenhall	2	15	13
Bamberg	0	63	95
St. Georgen-Bayreuth	64	472	259
Bernau	9	234	409
Ebrach	1	80	97
Eichstätt ¹	0	0	34
Erding	0	2	14
Erlangen	0	29	0
Garmisch-Partenkirchen	0	20	17
Hof	14	90	73
Ingolstadt	1	6	1
Kaisheim	3	191	365
Kempten	0	123	162
Kronach	0	39	26
Landsberg am Lech	26	249	155
Landshut	38	150	168
Laufen-Lebenau	0	34	77
Memmingen	3	27	65
Mühldorf am Inn	3	36	12
München ²	83	143	764
Neuburg an der Donau	1	25	24
Neuburg-Herrenwörth	0	66	55
Niederschönenfeld	13	66	86
Nürnberg	0	476	381
Passau	7	31	26
Regensburg	14	44	66
Schweinfurt	2	45	34
Straubing	20	438	254
Traunstein	26	7	66
Weiden in der Oberpfalz	0	47	34
Würzburg	42	298	190

Für September 2021 wurden in zahlreichen Anstalten weitere Impftermine fest vereinbart, so dass Ende September voraussichtlich knapp 60 Prozent der Gefangenen mindestens einmal geimpft sein werden.

Die genannten Zahlen enthalten lediglich die zum Stichtag noch inhaftierten Gefangenen. Nicht erfasst sind die geimpften Gefangenen, die zwischenzeitlich bereits entlassenen wurden. Insgesamt sind in den Anstalten daher bislang mehr Gefangene geimpft worden, als in den Zahlen zum Ausdruck kommt. Eine genaue Bezifferung wäre nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich. Darüber hinaus kommt aufgrund der teilweise hohen Fluktuation – insbesondere in den Untersuchungs-

¹ Bei der Justizvollzugsanstalt Eichstätt handelt es sich um eine Abschiebungshafteinrichtung mit hoher Fluktuation.

² Aufgrund der hohen Fluktuation in der Justizvollzugsanstalt München, in der sich insbesondere Untersuchungsgefangene befinden, beruhen die Zahlen auf einer Schätzung des dortigen medizinischen Fachdienstes.

haftanstalten und in Anstalten, in denen viele kurze (Ersatz-)Freiheitsstrafen vollzogen werden – jeden Monat eine erhebliche Zahl neuer ungeimpfter Gefangener hinzu.

Die Zahl der Gefangenen, die genesen und geimpft sind, sind in der obigen Tabelle bei der Zahl der Gefangenen enthalten, die über den vollen Impfschutz verfügen. Eine gesonderte statistische Erfassung erfolgt insoweit nicht. Die Zahlen der genesenen Gefangenen und der Gefangenen, die aus medizinischen Gründen ungeimpft sind, liegen nicht in statistisch auswertbarer Form vor und können mit vertretbarem Verwaltungsaufwand auch nicht erhoben werden.

Jedem impfwilligen Justizvollzugsbediensteten konnte bereits frühzeitig ein Impfangebot gemacht werden. Über die polizeilichen Impfzentren wurden im Rahmen der Erstimpfung 2 548 Personen und im Rahmen der Zweitimpfung 2 395 Personen geimpft. Die Zweitgeimpften verfügen inzwischen über den vollen Impfschutz. Die etwas niedrigere Zahl der Zweitimpfungen dürfte darauf beruhen, dass einige Bedienstete (möglicherweise aus Gründen der örtlichen Nähe) über ihren Hausarzt die zweite Impfung erhalten haben. Darüber hinaus haben zahlreiche Bedienstete auf anderem Wege (insbesondere Hausarzt/örtliches Impfzentrum) bereits eine Impfung erhalten. Die genaue Impfquote bei den Bediensteten ist derzeit noch nicht bekannt. Eine Abfrage des Impf- und Serostatus der Bediensteten der Justizvollzugsanstalten hinsichtlich des Coronavirus war bis vor kurzem mangels einer gesetzlichen Befugnis nicht möglich. Durch Art. 12 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Aufbauhilfe 2021“ und zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht wegen Starkregenfällen und Hochwassern im Juli 2021 sowie zur Änderung weiterer Gesetze (Aufbauhilfegesetz 2021 – AufbhG 2021) vom 10. September 2021, BGBl. I S. 4147, wurde eine entsprechende Befugnis nun geschaffen. Eine Abfrage des Impf- und Serostatus der Bediensteten der Justizvollzugsanstalten soll voraussichtlich Ende Oktober 2021 abgeschlossen sein.

Impfungen gegen das Coronavirus dürfen ausschließlich die in der jeweils gültigen Coronavirus-Impfverordnung genannten Leistungserbringer durchführen. Die bis zum 31. August 2021 geltende Fassung sah eine entsprechende Berechtigung für niedergelassene Ärztinnen und Ärzte, Fachärztinnen und -ärzte für Arbeitsmedizin sowie die sog. Betriebsärztinnen und -ärzte vor, nicht jedoch die Anstaltsärztinnen und -ärzte. Die Impfungen der Gefangenen erfolgen daher bislang regelmäßig über die örtlichen Impfzentren und werden grundsätzlich in den Justizvollzugsanstalten durchgeführt. Der Ausführung von Gefangenen bedarf es somit in aller Regel nicht. Die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz hat auf Bitte der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder den Bundesminister für Gesundheit mit Schreiben vom 9. Juli 2021 gebeten, die Anstaltsärztinnen und -ärzte zu berechtigen, Corona-Schutzimpfungen durchzuführen und diese in die Regelungen über die Verteilung von Impfstoffen über das Apothekensystem aufzunehmen. Eine entsprechende Änderung der Rechtslage ist inzwischen erfolgt: Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Alt. 2 und Satz 5 der Coronavirus-Impfverordnung vom 30. August 2021 dürfen ab dem 1. Oktober 2021 auch die von den Ländern beauftragten Dritten Impfungen durchführen. Hierzu gehören ausweislich Seite 24 der Begründung zur aktuellen Verordnung nunmehr auch die Justizvollzugsanstalten. Die nach der Verordnung erforderliche Beauftragung der Anstaltsärztinnen und -ärzte durch das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege soll zeitnah erfolgen, damit Corona-Schutzimpfungen künftig auch durch die Anstaltsärztinnen und -ärzte durchgeführt werden können.